

Öffentliche Bekanntmachung

In der Gutachterausschusssitzung vom 27.06.2022 wurden die Bodenrichtwerte zum 01.01.2022 wie folgt festgelegt:

Ortsteil	Landwirtschaftsflächen	Waldflächen (reiner Bodenwert)	Bauerwartungsland	Wohn- und Mischbauflächen außerhalb einer Satzung	Wohn- und Mischbauflächen innerhalb einer Satzung (z.B. Bebauungsplan)	Gewerbeflächen
	€	€	€	€	€	€
Bürchau	0,60	0,30	25,00	82,00	110,00	0,00
Elbenschwand	0,60	0,30	20,00	82,00	110,00	0,00
Neuenweg	0,60	0,30	20,00	82,00	110,00	0,00
Raich	0,60	0,30	25,00	90,00	120,00	0,00
Sallneck	0,60	0,30	30,00	97,00	130,00	0,00
Tegernau	0,60	0,30	30,00	97,00	130,00	30,00
Wies	0,60	0,30	30,00	97,00	130,00	0,00
Wieslet	0,60	0,30	35,00	116,00	155,00	30,00

Hinweise zur Feststellungserklärung zur Grundsteuerreform:

Es wurden für die Gemeinde Kleines Wiesental noch keine Zonen festgelegt, sodass im von der Finanzverwaltung genannten Bodenrichtwertinformationssystem <https://www.gutachterausschuesse-bw.de/bo-risbw/?lang=de> zurzeit nur die Grundstückgröße, aber noch keine Zonenabgrenzungen und Bodenrichtwerte abgerufen werden können.

Sofern Ihr Grundstück innerhalb einer Satzung (z. B. Bebauungsplan, Ergänzungssatzung, Außenbereichssatzung) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt, können Sie die Erklärung dennoch schon abgeben, da hier die gesamte Grundstücksfläche anzugeben ist. Folgende Angaben sind für die Erklärung notwendig, Sie können diese unter den genannten Fundstellen erfahren:

Benötigte Angaben	Fundstelle
Aktenzeichen	Informationsschreiben des Finanzamts, Einheitswertbescheid, Grundsteuerbescheid
Lage des Grundstücks	Informationsschreiben, Kaufvertrag, Einheitswertbescheid, Grundsteuerbescheid
Gemarkung / Flurstück	Informationsschreiben, Bodenrichtwertinformationssystem
Fläche des Grundstücks	kostenpflichtiger Grundbuchauszug, Bodenrichtwertinformationssystem
Bodenrichtwert	Mitteilungsblatt, Homepage der Gemeinde, Gutachterausschuss der Gemeinde
Anteil am Flurstück (bei Wohneigentum oder Teileigentum)	Teilungserklärung, Kaufvertrag, kostenpflichtiger Grundbuchauszug

Sollten Sie sich nicht sicher sind, müssen Sie die Bildung der Zonen durch den Gutachterausschuss noch abwarten. Wir werden Sie dann hierüber im Mitteilungsblatt und auf der Homepage informieren. Wir möchten Sie bitten, bis dahin von Rückfragen abzusehen. Unter www.grundsteuer-bw.de erhalten Sie weitere Informationen zur Abgabe der Erklärung.